1,666,6663 Thaler - -

mit der Maaßgabe, daß auf diese Ouote die hinsichtlich des Dividendenbezugs im Bunct 3. der Erflärung vom 24. April 1841 getroffenen Bestimmungen vollständig Anwendung erleiden.

- 4.) Sollte wider alles Erwarten zu Bollendung ber Sächsisch Baierschen Eisenbahn noch ein Mehres, als die unter 1. gedachte Summe von 5 Millionen Thaler erforderlich sein, so wird die Staatsregierung den Mehrbedarf als zinsbares Darlehn unter gleichen Bedingungen, wie die von der Gesellschaft oben nach Punct 2. zu contrahirende Anleihe in der Art vorschießen, daß sie hinsichtlich des Zinsenanspruchs den Plat zwischen dem nurgedachten Compagnieanlehn und dem Actienscapitale einnimmt.
- 5.) Die Staatsregierung garantirt nachträglich ben Actionairen ber Sachfisch-Baierschen Eisenbahn die Zinsen nach vier Procent für das Actiencapital, während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Eröffnung des
 Betriebs auf der ganzen Bahnlinie.

Dasjenige, was die Regierung hiernach etwa zuzuschießen haben sollte, wächst ihrem Gesammtguthaben am Anlagecapital zu und ist eben so zu behandeln, wie nach Punct 2 d. und Punct 3. der Regierungserslärung vom 24. April 1841 der Betrag der von den Regierungen während der Bauzeit zu leistenden Zinsenvorschüsse.

- 6.) Rücksichtlich der während der Bauzeit auch für das von der Gesellschaft zu beschaffende erhöhte Gelderforderniß zu leistenden Zinsenvorschüsse bewender es bei der in der Verordnung vom 28. März 1845 bereits geschehenen Zusicherung.
- 7.) Dagegen werden die im Punct 6. der mehrgedachten Regierungserklärung vom 24. April 1841 für den Fall des Ankaufs der Sächsisch=Baierschen Eisenbahn durch die Königlich Sächsische und Herzoglich Sachsen-Alten-burgsche Regierung getroffenen Bestimmungen zu Gunsten der genannten Regierungen dahin modificirt: daß die letzteren befugt sind, das ihnen vorbehaltene Rückfaufsrecht unter den dort stipulirten und im Uebrigen sestzuhaltenden Bedingungen nicht erst nach Ablauf des 25., sondern